

Die Südtiroler Tauschbörse (STB) – eine steuerrechtliche Beurteilung

1. Tauschvorgänge und MwSt.-Pflicht

Es handelt sich hier um MwSt.-pflichtige Vorgänge (Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, Art. 2 und 3 DPR 633/1972), sowohl bei den Teilnehmern der STB als auch bei der STB selbst.

2. Die Parteien

Parteien dieser MwSt.-pflichtigen Geschäftsbeziehungen sind der Verkäufer und der Käufer der Waren oder Dienstleistungen. Jeder Teilnehmer tritt bei der STB bei bestimmten Geschäften als Käufer und bei anderen als Verkäufer auf.

Die STB als Institution stellt ein eigenes Unternehmen dar, welches die Struktur für das Zustandekommen von Bartergeschäften zur Verfügung stellt. Für die Einrichtung ergibt sich die Unternehmereigenschaft aus Art. 2195 Pkt. 5) CC; die Klassifizierung der Erträge als Einkünfte aus Unternehmen ergibt sich aus Art. 51 TUIR 1986.

3. Die Entstehung der MwSt.-Pflicht der Teilnehmer

Die MwSt.-Pflicht der Teilnehmer entsteht zum Zeitpunkt der Ausführung des Geschäftsvorfalles (im Sinne des MwSt.-Gesetzes). Dieser Zeitpunkt ist auch ausschlaggebend für die Entstehung der formellen Pflichten (Ausstellung von Rechnungen, Eintragung usw.).

Wichtig ist festzuhalten, dass selbst Tauschgeschäfte, die wechselseitig zwischen zwei Parteien erfolgen (d. h. Geschäft und Gegengeschäft werden reziprok zwischen A und B abgewickelt), MwSt.-rechtlich zwei getrennte Geschäftsvorfälle darstellen. Jeder einzelne Geschäftsvorfall ist gesondert MwSt.-pflichtig.

Wann gilt nun ein bestimmter Geschäftsvorfall als ausgeführt?

Die betreffende Regelung findet sich in Art. 6 DPR 633/1972. Im Warenverkehr ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Käufer bzw. an den Spediteur entscheidend. Soweit die Lieferung Dienstleistungen zum Gegenstand hat, hat die Rechnungsstellung der Dienstleistung spätestens bei Annahme des Buchungsbeleges der STB zu erfolgen, sofern sie nicht bereits vorher ausgestellt wurde.

4. Wert der Waren und Dienstleistungen

Bei Tauschgeschäften ist an und für sich der gemeine Wert (valore normale) anzusetzen, der nach Maßgabe von Art. 14 Abs. 3 und 4 DPR 633/1972 festzulegen ist. Da in diesem Fall der Tausch aber über eine Börse erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass der dabei festgelegte Wert gleichzeitig dem gemeinen Wert entspricht.

5. Die steuerrechtliche Position der Tauschbörse

Die STB selbst stellt ihre Struktur als Institution und Unternehmen zur Verfügung und verwaltet die von den Teilnehmern abgeschlossenen Bartergeschäfte.

Dieser Verwaltungsdienst wird den Teilnehmern in Rechnung gestellt (mit 20% MwSt.) Die Höhe des Rechnungsbetrages bemisst sich an der Höhe der über die STB abgewickelten Geschäfte.

6. Die MwSt.-Auswirkungen bei den Teilnehmern

Bei den Teilnehmern der STB stellen die Lieferungen und Leistungen eigenständige MwSt.-pflichtige Umsätze dar, die getrennt in Rechnung zu stellen sind. Bei Annahme des Buchungsbeleges der STB durch den Verkäufer ist die entsprechende Forderung in der Buchhaltung vom Kundenkonto auf das Konto „Forderungen/Verbindlichkeiten aus STB“ umzubuchen. Entsprechend sind auch Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten zu handhaben.

Die Leistungen der STB werden, wie oben erwähnt, monatlich an die Teilnehmer fakturiert und von ihrem STB-Saldo abgebucht.